Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins - Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen LebensAlter e.V. Er ist unter der Nummer 4110 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen und hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins als gemeinnützige und ideelle Zwecke sind

die Förderung der Altenhilfe

durch die Verhinderung von Einsamkeit und Isolation im Alter. Dies wird angestrebt durch die Information von Öffentlichkeit, privaten Interessenten, Politik und Verwaltung über Wohnbedürfnisse älterer Menschen und Alternativen zu Alten- und Pflegeheimen

die Förderung der Erziehung und Volksbildung

Der Verein unterstützt Menschen darin, ihren Interessen entsprechend aktiv am gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Leben teilzunehmen.

die Förderung bürgerschaftlichen Engagements

Durch Beratung und Öffentlichkeitsarbeit regt der Verein dazu an, dass Mitbürgerinnen und Mitbürger ihre Kompetenzen für die Gemeinschaft einbringen und sich wechselseitig unterstützen.

Der Verein setzt sich auch zur Aufgabe, dass sich viele Menschen rechtzeitig mit der Frage ihres Wohnens im Alter befassen und politische Entscheidungsträger und Gremien für dieses Problem sensibilisieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Funktionen werden ehrenamtlich ohne Vergütung erfüllt, lediglich effektiv anfallende Aufwendungen können erstattet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung anzuerkennen und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Ansprüchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Klärung und Organisation der Aufgabenstellung und -verteilung des Vereines,
- 2) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- 3) Wahl des Vorstands,
- 4) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags und einer eventuellen Aufnahmegebühr,
- 5) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird zu einer Wiederholung der Mitgliederversammlung einberufen, die innerhalb der nächsten drei Wochen stattfinden muss. Diese erneute Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem/der Vorsitzenden
- 2) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- 3) dem/der Kassenwart/in
- 4) der/die Schriftführer/in
- 5) jeweils einer/einem Vertreter/in der Abteilungsbeiräte

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins und führt dessen Geschäfte. Die Grundlage dazu sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 8 Abteilungen

Der Verein organisiert sich in Abteilungen. Die Hausgemeinschaft Schillerstr.2-4 in Ginsheim ist eine dieser Abteilungen. Weitere Abteilungen werden nach Bedarf eingerichtet. Diese sind grundsätzlich nicht rechtsfähig.

Jede Abteilung bestimmt einen Beirat, bestehend aus drei Personen, der die Belange der Abteilung aufnimmt und berät. Ein/e Vertreter/in des Abteilungsbeirats vertritt die Abteilung im Vorstand.

Die Abteilung erhält zur Erhaltung ihrer Organisation Finanzmittel durch den Verein, die nach Ende des Geschäftsjahres abzurechnen sind.

§ 9 Schiedsgerichtvereinbarung

Für die Entscheidung aller Streitfragen, die sich aus der Satzung und der Zugehörigkeit

zu dem Verein ergeben, unterwerfen sich die Beteiligten einem Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Das Schiedsgericht besteht aus zwei von den im Streit befindlichen Parteien zu benennenden Schiedsrichtern und einem von den Schiedsrichtern zu bestimmenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

Können sich die Schiedsrichter auf die Personen des Vorsitzenden innerhalb angemessener Frist nicht einigen, so bestimmt diesen die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Bochum. Das Schiedsgerichtverfahren richtet sich nach den Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung. Wenn der Spruch des Schiedsgerichtes aufgehoben wird, entscheidet erneut ein Schiedsgericht.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung TRIAS, gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen, Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ginsheim, den 9. September 2015

Georg Pape (1. Vorsitzender) Annemarie Schneider (2. Vorsitzende)